

**HESSISCHER LANDTAG**21/08/26 *Ba***Kleine Anfrage****Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Johannes Marxen (AfD)****Wolfssichere Zäune****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nichtgewerbliche Tierhalter („Hobbytierhalter“) sowie private Pferdehalter und Betreiber von Pensionspferdeställen genießen in der Regel keine automatische baurechtliche Privilegierung für die Errichtung von Festzäunen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Reine landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe können sich demgegenüber regelmäßig auf diese Privilegierung stützen.

Aufgrund der kontinuierlichen Ausbreitung des Wolfes in Hessen und vereinzelter Übergriffe sind jedoch gerade auch Pferdehalter und Hobbytierhalter zwingend darauf angewiesen, ihre Weiden durch geeignete, wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen zu sichern. Das Land Hessen bietet hierzu über die Richtlinie zum Weidetierschutz finanzielle Förderungen an. Dennoch verweigern die unteren Bauaufsichtsbehörden mangels Privilegierung im Außenbereich häufig die Genehmigung für wolfsabweisende Zäune (z. B. Zäune mit einer Mindesthöhe von 120 cm sowie Untergrabschutz).

Speziell in der Pferdehaltung führt dies nicht selten zu einem unauflösbaren Konflikt: Herkömmliche, wolfsabweisende Netze oder engmaschige Knotengitter bergen für Pferde ein extremes Verletzungs- und Verhedderungsrisiko. Pferdegerechter Herdenschutz erfordert daher oft massive, feste Zaunkonstruktionen oder permanente, stabil installierte mehrreihige Elektrozäune, deren Errichtung von den Behörden baurechtlich strenger gehandhabt werden. Um den Konflikt zu überbrücken, greifen einige Bauaufsichtsbehörden zu temporären Duldungen, während andere den Rückbau fordern. Dies führt zu massiver Rechtsunsicherheit und gefährdet die Tierhaltung im ländlichen Raum.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche ministeriellen Erlasse, Handreichungen, Leitfäden oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die Landesregierung den unteren Bauaufsichtsbehörden und Naturschutzbehörden in Hessen bezüglich des Umgangs mit Herdenschutzmaßnahmen (insb. Festzäunen) von nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Tier- und Pferdehaltern an die Hand gegeben?
2. Wie viele bauaufsichtliche Duldungen, Ausnahmegenehmigungen, Befreiungen oder bauordnungsrechtliche Aktenvermerke zur Errichtung wolfsabweisender Zäune durch nichtprivilegierte Halter sind der Landesregierung seit 2020 in Hessen bekannt? Bitte, soweit statistisch erfasst, nach Landkreisen/kreisfreien Städten sowie nach den Tierarten Schaf/Ziege, Rind und Pferd aufschlüsseln.
3. Wie bewertet die Landesregierung das spezifische Verletzungsrisiko von Pferden durch Standard-Herdenschutzzäune (wie z. B. Knotengeflechte), und welche pferdegerechten, wolfsabweisenden Zaunsysteme werden vom Land Hessen für nicht-privilegierte Pferdehaltungen im Außenbereich als baurechtlich genehmigungsfähig erachtet?
4. Welche konkrete und dauerhafte Anschlussregelung plant die Landesregierung für den Fall, dass temporäre Duldungen oder Befristungen für solche Herdenschutzmaßnahmen auslaufen, damit

Pferde- und Hobbytierhalter ihre Bestände weiterhin rechtssicher und verletzungsfrei vor dem Wolf schützen können?

- a) Ist eine Änderung oder Klarstellung in der Hessischen Bauordnung (HBO) geplant (z. B. die Aufnahme wolfsabweisender Zäune für die Tierhaltung in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben im Außenbereich)? Wenn ja, mit welchem Zeithorizont?
- b) Sieht die Landesregierung Spielräume auf Bundesebene (z. B. im Rahmen einer Novellierung des Baugesetzbuches hinsichtlich des § 35 BauGB), um den Herdenschutz für Hobby- und Pensionspferdehalter baurechtlich abzusichern, und bringt sie entsprechende Initiativen im Bundesrat ein?
5. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen drohen betroffenen Hobbytierhaltern und Pferdehaltern, wenn wolfsabweisende Zäune ohne Privilegierung errichtet wurden und keine Duldung (mehr) erteilt wird (z. B. Rückbauanordnungen, Bußgelder, Nutzungsuntersagungen, Verlust des Versicherungsschutzes bei Wolfsübergriffen)?
6. Wie bewertet die Landesregierung den rechtlichen Widerspruch, dass das Land Hessen über das Hessische Wolfszentrum (WZH) und entsprechende Förderrichtlinien den Bau wolfsabweisender Zäune dringlich empfiehlt und bezuschusst, dieselben Zäune jedoch von den Bauaufsichtsbehörden desselben Landes im Außenbereich mangels Privilegierung als illegal eingestuft und mit Rückbauanordnungen belegt werden können?

Wiesbaden, 21. August 2026



(Gerhard Schenk)



(Johannes Marxen)